

Änderung der Wahlordnung der Studierendenschaft der Universität zu Köln

1. In § 9 Absatz 2 wird am Ende als neuer Satz 4 angefügt:

„Die Liste der Kandidatinnen und Kandidaten mit den nach Absatz 5 erforderlichen Angaben soll zusätzlich auch in digitaler Form eingereicht werden; bei Abweichungen zwischen schriftlichem Wahlvorschlag und digitaler Form gilt die schriftliche Fassung.“

2. § 9 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Wahlvorschlag (Liste) zum Studierendenparlament muss von vierzig Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich mit Angabe der Matrikelnummer unterzeichnet sein.“

3. In § 9 Absatz 8 wird am Ende als neuer Satz 2 angefügt:

„Für die Beiträge der kandidierenden Listen in der Wahlinformationszeitung gilt Absatz 2 Satz 4 entsprechend; der Wahlausschuss gibt die dafür notwendigen technischen Vorgaben rechtzeitig vorher bekannt.“

4. § 12 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Die Urnenstandorte und ihre Öffnungszeiten sind so auszuwählen, dass eine möglichst große Zahl an Wählerinnen und Wählern aller Fakultäten und Fachschaften erreicht werden kann. Der Wahlausschuss entscheidet vor der Wahlbekanntmachung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder in folgendem Rahmen über die genauen Urnenstandorte und ihre Öffnungszeiten:

1. Im Hauptgebäude der Universität, im Philosophikum, im WiSo-Gebäude und im Hauptgebäude der Humanwissenschaftlichen Fakultät sind je zwei Urnen an unterschiedlichen Standorten je acht Stunden täglich ohne Unterbrechung zu öffnen.
2. Im Hörsaalgebäude, im Seminargebäude und im Gebäude Klosterstraße ist je eine Urne je sieben Stunden täglich ohne Unterbrechung zu öffnen.
3. Im Departement Heilpädagogik der Humanwissenschaftlichen Fakultät ist eine Urne sechs Stunden täglich ohne Unterbrechung zu öffnen.
4. In der Biologie, in der Chemie, im Bereich der Geowissenschaften, in der Mathematik, in der Physik und im IBW-Gebäude ist je eine Urne fünf Stunden täglich ohne Unterbrechung zu öffnen.
5. Eine weitere Urne ist täglich ohne Unterbrechung fünf Stunden zu öffnen. Diese Urne steht jeweils mindestens an einem Tag im Anatomiegebäude, in der Zahnklinik und in der Biochemie.
6. In der Universitätsbibliothek und im LFI-Gebäude ist je eine Urne von Montag bis Donnerstag neun Stunden und am Freitag fünf Stunden ohne Unterbrechung zu öffnen.

7. In der UniMensa sind drei Urnen und in der Mensa Robert-Koch-Straße eine Urne täglich von Beginn der jeweiligen Essensausgabe bis 15 Minuten nach Schließung der jeweiligen Essensausgabe ununterbrochen zu öffnen. Sollte die Urne abends aus Gründen, die der Wahlausschuss nicht zu vertreten hat, nicht bis zum Ende der regulären Essensausgabe geöffnet oder zugänglich bleiben können, so hat der Wahlausschuss dafür Sorge zu tragen, dass eine Stimmabgabe im Hauptgebäude durchgehend bis zu diesem Zeitpunkt möglich ist; auf diese Möglichkeit ist durch deutlich sichtbaren Aushang an den Zugängen zur Mensa hinzuweisen.“

5. § 16 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

„Das Wahlergebnis ist vom Wahlausschuss spätestens am fünften Vorlesungstag nach dem letzten Wahltag innerhalb der Studierendenschaft bekannt zu machen. Spätestens 20 Vorlesungstage nach dem letzten Wahltag wird die Wahlergebniszeitung in einer Auflage von mindestens fünf Prozent der Wahlberechtigten durch den Wahlausschuss in der Studierendenschaft verteilt. Zur Erstellung und Verteilung der Wahlergebniszeitung kann der Wahlausschuss Helferinnen und Helfer aus der Studierendenschaft beschäftigen.“

6. § 19 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

„Soweit Fachschaftsrahmenordnung bzw. Fachschaftssatzung nichts anderes vorsehen, haben die Fakultätsvertretungen sowie die Fachschaftsvertretung Humanmedizin jeweils 15 Mitglieder, die Fachschaftsvertretung Neurowissenschaften drei Mitglieder, die Fachschaftsrate Biologie, Geografie, Geowissenschaften (Geologie/Geophysik/Meteorologie/Mineralogie), Mathematik und Physik je drei, der Fachschaftsrat Chemie fünf und der Fachschaftsrat Zahnmedizin sieben Mitglieder.“

7. In § 19 wird am Ende als neuer Absatz 5 angefügt:

„Ein Wahlvorschlag (Liste) zu einer Fakultätsvertretung muss von fünfzehn Wahlberechtigten, ein Wahlvorschlag (Liste) zu einer Fachschaftsvertretung oder einem Fachschaftsrat muss von fünf Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich mit Angabe der Matrikelnummer unterzeichnet sein.“

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlaments vom 15.07.2010 und der Genehmigung des Rektorats vom 20.09.2010

Köln, 06.10.2010

Für das Studierendenparlament



Johannes Hartramp
1. Sprecher des Studierendenparlaments

Für das Rektorat



Universitätsprofessor Dr. Axel Freimuth
Rektor der Universität zu Köln